

Y a  
2366





Da die Unsicherheit überhand nimmt, und verschiedene nächtliche Einbrüche in der Gegend der Residenz theils versucht, theils verübt worden, mithin zu Entdeckung des Diebsgesindels Anstalt zu treffen;

Als

werden die Gerichtspersonen auf unsern gesammten Dorfschaften Ob- rigkeits wegen hierdurch ernstlich bedeutet, nicht nur

- 1) die Tagewache fleißig zu unterhalten, sondern auch, da- fern es nicht bereits geschehen, gewisse Nachtwächter anzustellen, und sie zu der schärfsten Vigilanz anzuweisen.
- 2) Haben die Gerichten selbst auf alles liederliche Bettelvolk und Diebsgesindel, welches sich bey ihnen einschleichen möchte, ein wachsamcs Auge zu haben, und, wo sich der geringste Verdacht zeigt, solche sofort zum Arr. f. zu bringen und bey uns anzuzeigen.
- 3) Sollen die Gerichten nicht nur in den anliegenden Ge- hölzen, auf den Straßen und entfernten Orten, fleißig visiti- ren, und alles müßige oder liederliche Gesindel, welches sich nicht genugsam legitimiren kann, oder sonst verdächtig scheint, an- halten und genau examiniren, auch nach Befinden arretiren, son- dern auch
- 4) besonders in den Schenken und andern abgelegenen Häusern fleißige und ganz unvorhergesehene Visitationen anstellen, und eben- falls alle verdächtige Personen, welche nicht richtige Pässe bey sich ha- ben, einstweilen in sichere Verwahrung bringen. Wie sie denn end- lich
- 5) auf alle Einwohner und Hausgenossen, welche ohne obrig- keitlichen Vorbewußt bey 10 Thl. Strafe nicht aufzunehmen, inglei- chen besonders auf die bey ihnen einkehrende Fremde das strengste Augenmerk richten, und, wenn das geringste Verdächtige vorkömmt, Anzeige anhero thun sollen.

Wornach sich zu achten. Dresden, am 26. Sept. 1798.

Der Rath zu Dresden.



Handwritten text at the top of the page, possibly a signature or title, appearing as "H. G. 166".

Main body of the document containing several paragraphs of text, which are extremely faded and difficult to read. Some faint words like "auf die", "in", and "von" are visible.

Beim Akt in Dresden



Handwritten text or a stamp located in the bottom right area of the page, possibly a date or reference number.



Pom. No. 2366, FK, FK

WIP

ULB Halle 3  
006 224 89X





J. J. 19, 76

Ya  
2366

Da die Unsicherheit überhand nimmt, und verschiedene nächtliche Einbrüche in der Gegend der Residenz theils versucht, theils verübt worden, mithin zu Entdeckung des Diebsgesindels Anstalt zu treffen;

Als

werden die Gerichtspersonen auf unsern gesammten Dorfschaften Ob- rigkeits wegen hierdurch ernstlich bedeutet, nicht nur

1) die Tagewache fleißig zu unterhalten, sondern auch, da- fern es nicht bereits geschehen, gewisse Nachtwächter anzustellen, und sie zu der schärfsten Vigilanz anzuweisen.

2) Haben die Gerichten selbst auf alles liederliche Bettelvolk und Diebsgesindel, welches sich bey ihnen einschleichen möchte, ein wachames Auge zu haben, und, wo sich der geringste Verdacht zeigt, solche sofort zum Arrest zu bringen und bey uns anzuzeigen.

3) Sollen die Gerichten nicht nur in den anliegenden Ge- hölzen, auf den Straßen und entfernten Orten, fleißig visiti- ren, und alles müßige oder liederliche Gesindel, welches sich nicht genugsam legitimiren kann, oder sonst verdächtig scheint, ar- halten und genau examiniren, auch nach Befinden arretiren, son- dern auch

4) besonders in den Schenken und andern abgelegenen Häusern fleißige und ganz unvorhergesehene Visitationen anstellen, und eben- falls alle verdächtige Personen, welche nicht richtige Pässe bey sich ha- ben, einstweilen in sichere Verwahrung bringen. Wie sie denn end- lich

5) auf alle Einwohner und Hausgenossen, welche ohne obrig- keitlichen Vorbewußt bey 10 Thl. Strafe nicht aufzunehmen, inglei- chen besonders auf die bey ihnen einkehrende Fremde das strengste Augenmerk richten, und, wenn das geringste Verdächtige vorkömmt, Anzeige anhero thun sollen.

Wornach sich zu achten. Dresden, am 26. Sept. 1798.

Der Rath zu Dresden.

